

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS -)

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019m (GVBl. 2019,74), folgende Satzung:

Artikel 1 **Änderungen**

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS) vom 18.04.2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 4/2016 vom 30.04.2016), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 27.07.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 8/2016 vom 24.08.2016) wird, wie folgt, geändert:

1. § 5 Begriffsbestimmungen

§ 5 erhält folgende Fassung: „

§ 5 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Als Abwasser gilt auch der aus Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kläranlage.

Teilortskanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe der dezentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung ohne Anschluss an die Kläranlage.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Druckentwässerungssystem

Ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren zur Schmutzwasserableitung,

- (1) im öffentlichen Teil
bestehend aus Druckentwässerungsleitungen (Sammeldruckrohrleitungen), Druckanschlussleitung und Sonderbauwerke wie Pumpwerken,
- (2) im nichtöffentlichen Teil
bestehend aus der Grundstücksdruckentwässerungsanlage

Druckentwässerungsleitungen

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser im Druckentwässerungssystem.

Grundstücksanschlüsse

a) Anschlusskanäle

sind die Leitungen im öffentlichen Bereich vom Kanal bis zum Kontrollschacht, bis zur Grundstückskläranlage oder bis zur Grundstücksgrenze,

b) Druckanschlussleitungen

sind die Leitungen im öffentlichen Bereich von der Druckentwässerungsleitung bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung

Sind Einrichtungen auf einem Grundstück mit Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 a), die dem Ableiten des Abwassers dienen einschließlich des Kontrollschachtes, der Grundstücksdruckentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung

sind Einrichtungen auf einem Grundstück mit Anschluss an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 b), die der dezentralen Entsorgung des Abwassers dienen. Dies sind insbesondere Kleinkläranlagen (Grundstückskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Bei dem Anschluss an die Teilortskanalisation sind dies auch Leitungen

Grundstückskläranlagen

sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Grundstücksdruckentwässerungsanlage

sind Anlagen eines Grundstücks (Druckleitung, Pump- bzw. Sammelschacht, Pumpe und technische Ausrüstung) zur Ableitung des Abwassers im Drucksystem bis zur Grundstücksgrenze.

Fäkalschlamm

ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet oder eingebracht wird. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

Straßenentwässerungsanlagen

sind Anlagen einer öffentlichen Straße zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser.

Straßenoberflächenwasser

ist das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallende Niederschlagswasser, welches in die Straßenentwässerungsanlage abgeleitet wird.“

2. Nach § 28 wird § 29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 29 Datenschutz

- (1) Grundstückseigentümer, die aufgrund eines Anschluss- und Benutzungsrechtes bzw. aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs oder aufgrund von Sondervereinbarung an die öffentliche Anlage angeschlossen sind oder anschließbar sind, werden über die von ihnen erhobenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten im Rahmen einer Datenschutzerklärung nach Datenschutzgrundverordnung und Thüringer Datenschutzgesetz erstmalig vollständig oder bei entsprechenden Änderungen der Erhebung über die jeweilige Änderung informiert.
- (2) Die Erhebung von grundstücksbezogenen Daten im Rahmen von Luftbilderauswertungen ist für die Ermittlung von beitrags- und gebührenrelevanten Sachverhalten im Format 20 x 20 cm je Pixel zulässig, vgl. Art. 5 Datenschutzgrundverordnung.“

3. Nach § 29 folgt „§ 30 Inkrafttreten“ mit unveränderten Wortlaut

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 16.10.2020
Wasserversorgungs- und Abwasserzweck-
verband Sonneberg

Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)